

selbst sind weitgehend subjektiviert; entscheidend für die Bestrafung soll vielfach nicht mehr die äußere Handlung, sondern die äußerlich nicht in Erscheinung getretene *Absicht* sein. Die Strafdrohungen sind teilweise höher als die in den ersten Jahren der Nazityrannie.

In den Abschnitten über Hoch- und Landesverrat wurden einerseits die typischen Staatsschutzbestimmungen des bürgerlichen Strafrechts und andererseits auch faschistische Strafbestimmungen aufgenommen, wobei diese Tatbestände zumeist noch erweitert wurden.

Die faschistische Fassung des § 90c von 1944 stellte nach ihrem Wortlaut nur echten Landesverrat unter Strafe; §90c erfaßte die Aufnahme oder Unterhaltung von Beziehungen zu einer ausländischen Regierung zum Zwecke der Mitteilung von Staatsgeheimnissen. Der entsprechende § 100 e des Blitzgesetzes stellt dagegen bereits Beziehungen zu „einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung... oder zu einer Person, die für eine solche... tätig ist“ unter Strafe. Die internationale Solidarität der für Frieden und Demokratie kämpfenden Arbeiterklasse wurde als offizielle Begründung für diese Fassung des Gesetzes angeführt.

Die klassischen bürgerlichen Strafbestimmungen umfassen nur den vorsätzlichen Hochverrat. Erst 1934 wurde von den Faschisten der Begriff des fahrlässigen Hochverrats geschaffen. Die Verbreitung hochverräterischer Schriften wurde auch dann bestraft, wenn der Angeklagte den Inhalt „bei *sorgfältiger* Prüfung hätte erkennen können“ (§ 85 in der Fassung von 1934). § 84 des Blitzgesetzes droht darüber hinausgehend auch für die Verbreitung durch Film oder Funk bzw. von Schallaufnahmen Gefängnis an, wenn der Angeklagte den „Inhalt hätte erkennen müssen“. Das Blitzgesetz erstreckt die Strafbarkeit auf jeden Grad der Fahrlässigkeit.

Die in der Praxis am meisten angewendeten und für das Blitzgesetz besonders charakteristischen Bestimmungen sind in dem Abschnitt über die „Staatsgefährdung“ enthalten. Einen derartigen Begriff hatte es bisher im deutschen bürgerlichen Strafrecht und selbst in den faschistischen Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches nicht gegeben. Alle entsprechenden Strafgesetze beschränkten sich auf die Strafbarkeitserklärung von Gewaltmaßnahmen gegen den Bestand des Staates und gegen die Verfassung. Mit den Bestimmungen über die Staatsgefährdung wurde der „gewaltlose Hochverrat“ geschaffen. Nicht die äußere Gefährlichkeit der Handlung für die Verfassung, sondern eine kautschukartige Absicht, z. B. der „Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik“, wird in allen diesen Tatbeständen beschrieben (§§ 90, 91, 92, 94, 97).